



Richtlinien zur Förderung von Vereinen und Organisationen

vom 1. Januar 2016

Ortsrecht der Großen Kreisstadt Weil am Rhein
Förderrichtlinien

Ortsrecht der Großen Kreisstadt Weil am Rhein

Förderrichtlinien

Die Stadt Weil am Rhein fördert im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten Vereine und Organisationen, die auf sportlichem, kulturellem oder gesellschaftlichem Gebiet tätig sind sowie Kirchengemeinden, soweit sie Kirchen angehören, die staatlich anerkannte Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. Entscheidungen über Förderungsmaßnahmen erfolgen auf Antrag und im Einzelfall. Dabei handelt es sich um Freigebigkeitsleistungen seitens der Stadt, auf die keine Rechtsansprüche bestehen.

I. Jugendfreizeiten

1. Jugendfreizeiten von eingetragenen Vereinen und Organisationen, die über ihren Dachverband Mitglied des Landesjugendringes sind und ihren Sitz im Bereich der Stadt Weil am Rhein haben, werden unter folgenden Voraussetzungen bezuschusst:
 - a) mindestens 3 volle Tage Dauer der Jugendfreizeit. Die Tage der An- und Abreise werden als 1 Tag angerechnet. Zuschüsse werden nur gewährt, wenn eine Genehmigung des Landratsamtes - Kreisjugendamtes - zur Bezuschussung vorliegt;
 - b) Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 18 Jahren, die ihren Hauptwohnsitz in Weil am Rhein haben;
 - c) Mindestteilnehmer: 10 Personen;
 - d) längste Dauer der Bezuschussung: 21 Tage;
 - e) ordnungsgemäße Betreuung der Freizeitmaßnahme durch Aufsichtspersonen, die einen Jugendleiterlehrgang absolviert haben;
 - f) je angefangene 10 Kinder und Jugendliche wird 1 Betreuer bezuschusst;
 - g) Zuschusshöhe pro Tag und Teilnehmer einschließlich Betreuer: 2,50 €.
2. Jugendgruppenleiterschulungen stellen keine Freizeitmaßnahmen dar und werden somit nicht bezuschusst.
3. Hiesige Kinder und Jugendliche, die an überörtlichen Kindererholungsmaßnahmen der Arbeiterwohlfahrt und der Konfessionen teilnehmen, erhalten abweichend von Ziffer 1 Buchstabe c) auch dann einen Zuschuss nach Ziffer 1, wenn keine 10 Teilnehmer aus dem Bereich der Stadt Weil am Rhein an der Erholungsmaßnahme teilnehmen. Diese Ausnahmeregelung gilt auch für Fachverbände, die dem Deutschen Sportbund angehören.

II. Förderung der Jugendarbeit

Zur besonderen Förderung der Jugendarbeit erhalten Vereine, die Mitglied des Turn- und Sportrings Weil am Rhein e.V. oder des Kulturrings Weil am Rhein e.V. sind, pro jugendliches Mitglied einen Zuschuss von 15,00 € pro Jahr.

Der Zuschuss wird zum 01.07. des Jahres ausbezahlt.

III. Laufender Spielbetrieb

1. Zuschüsse zum laufenden Spielbetrieb werden nicht gewährt, gleichgültig welcher Spielklasse die Mannschaft angehört.
2. Für die Teilnahme an Deutschen Meisterschaften und Turnieren auf Bundesebene bei denen ein Deutscher Meister ermittelt wird, werden die Fahrtkosten für das billigste Verkehrsmittel übernommen, soweit diese nicht durch Dritte getragen werden. Bei der Teilnahme an Europa- und Weltmeisterschaften wird im Einzelfall entschieden.

IV. Bau von vereinseigenen Anlagen und Jugendeinrichtungen der Kirchengemeinden

1. Zu den angemessenen Kosten der Errichtung, der wesentlichen Erweiterung oder Erneuerung von vereinseigenen Anlagen und für die Anschaffung von Sportgeräten, für welche es auch Zuschüsse des Badischen Sportbundes oder eines anderen Fachverbandes gibt, gewährt die Stadt unter folgenden Voraussetzungen einmalige Zuwendungen oder übernimmt Bürgschaften:
 - a) Größe des Vereins;
 - b) Vereinsaktivitäten;
 - c) Jugendarbeit;
 - d) Freizeitsportangebot;
 - e) Umfang der baulichen Maßnahme im Verhältnis zum tatsächlichen Bedarf;
 - f) andere Zuschussmöglichkeiten sind auszuschöpfen;
 - g) mit der baulichen Maßnahme darf noch nicht begonnen worden sein;
 - h) Berücksichtigung der finanziellen Situation des Vereins.
2. Bezuschusst werden nur Sportanlagen und Vereinsheime, die in unmittelbarer Beziehung zur Anlage stehen (z.B. sanitäre Einrichtungen, Geräteräume usw.).
3. Räumlichkeiten in Vereinsheimen, die nach dem Gaststättengesetz erlaubnispflichtig sind, werden nicht bezuschusst. Sollten diese Voraussetzungen innerhalb von 5 Jahren nach Zuschussgewährung eintreten, so ist der Zuschuss an die Stadt zurückzuzahlen.
4. Der Zuschuss beträgt in der Regel 10 %. Die Höhe der Bürgerschaftsübernahme wird im Einzelfall festgelegt.
5. Die bewilligten Zuschüsse werden nach Baufortschritt bzw. nach nachgewiesenen Baukosten ausbezahlt.
6. Einrichtungen von Kirchengemeinden, die der offenen, überkonfessionellen Jugendarbeit dienen, werden mit höchstens 10 % der nachgewiesenen Baukosten bezuschusst.
7. Die Zuschussanträge sind bis zum 01.07. des der Realisierung der Maßnahme vorangehenden Jahres zu stellen. Für unvorhersehbare Renovierungskosten (Kosten der Erneuerung) ist eine nachträgliche Antragstellung möglich.

V. Benutzung städtischer Sportanlagen

Die Stadt stellt den Vereinen die städtischen Sportanlagen

- Turn- und Sporthallen
- Turn- und Sportplätze
- Kleinschwimmhalle

für den Trainings- und den laufenden Pflichtspielbetrieb (Verbandsspiele) kostenlos zur Verfügung.

Soweit für die Nutzung oder für sonstige Leistungen Entgelte erhoben werden, ist dies in der Entgeltordnung für die Nutzung städtischer Räume und Sportanlagen geregelt.

VI. Benutzung städtischer Einrichtungen

Die Entgelte für die Nutzung der übrigen städtischen Einrichtungen sind in der Entgeltordnung für die Nutzung städtischer Räume und Sportanlagen geregelt

VII. Übernahme von Betriebs- und Unterhaltungskosten

1. Für die von der Stadt gepflegten Sportplätze werden die Wasserbezugskosten und die Stromkosten für die Wasserförderung der Berieselungsanlagen übernommen.
2. Die Stadt übernimmt 50 % der bei der Benutzung des Flutlichts auf den städtischen Freisportanlagen entstehenden Stromkosten.
3. Vereinen des Turn- und Sportrings, die vereinseigene Turn- und Sporthallen, Rollsporthallen, Kegelanlagen und Sanitärtrakte unterhalten, wird auf Antrag ein Zuschuss zu den auf den Sportbetrieb entfallenden nachgewiesenen Unterhaltungs- und Betriebskosten von 60 % gewährt.

Der Antrag muss den zeitlichen Anteil der wirtschaftlichen Nutzung der Anlage in Prozent angeben. Der entsprechende Betrag ist vorab von den gesamten Unterhaltungs- und Betriebskosten abzusetzen.

Für die Bezuschussung sind jeweils die Ausgaben des Vorjahres maßgeblich.

Der jeweilige Bezuschussungsbetrag wird aus Vereinfachungsgründen solange als Pauschale gewährt, bis sich eine Unter- oder Überschreitung von mindestens 10 % ergibt. Sowohl Stadt als auch Vereine können jederzeit zum Zwecke der Abänderung Kostennachweise verlangen bzw. vorlegen. Dies gilt auch für die prozentualen Anteile der wirtschaftlichen Nutzung.

4. Die Zuschüsse werden zum 01.07. des Jahres ausbezahlt.

VIII. Gewährung von Zuschüssen ohne besondere Zweckbestimmung

In Würdigung der Vereinsziele fördert die Stadt durch Gewährung von jährlichen Zuschüssen ohne besondere Zweckbestimmung Vereine und Organisationen nach Anlage 1.

Die Zuschüsse werden zum 01.07. des Jahres ausbezahlt.

IX. Jubiläumszuwendungen

Die Stadt würdigt die Arbeit kulturschaffender, sporttreibender und sonstiger Vereine und Organisationen der Stadt durch eine Jubiläumszuwendung.

Diese beläuft sich auf mindestens

200,00 €	bei	25-jährigem Bestehen,
400,00 €	bei	50-jährigem Bestehen,
600,00 €	bei	75-jährigem Bestehen,
800,00 €	bei	100-jährigem Bestehen,
1.000,00 €	bei	125-jährigem Bestehen,

und für jedes weitere Jubiläum, dessen Zahl sich durch 25 teilen lässt.

Die Entscheidung über die Höhe der Jubiläumsgaben trifft der Oberbürgermeister. Als Obergrenze werden 1.000,00 € festgesetzt.

X. Zuschuss zur Instrumentenbeschaffung

Über die Gewährung von Zuschüssen an die Stadtmusik Weil am Rhein, den Musikverein Haltingen und dem Musikverein Märkt zur Anschaffung von Musikinstrumenten wird im Einzelfall und gegen Rechnungsnachweis bzw. bei Vorlage von Angeboten entschieden.

XI. Förderung von Städtepartnerschaften

1. Huningue

Schulen, Vereine und Organisationen erhalten für besondere Aktivitäten und Begegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaften Weil am Rhein / Huningue Zuschüsse, über deren Höhe im Einzelfall entschieden wird. Die Bewilligung von Zuschüssen erfolgt im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsplan hierfür bereitgestellten Mittel. Anträge auf Zuschüsse sind jeweils 6 Wochen vor Durchführung bzw. Beginn der Maßnahme einzureichen. Konkrete Anträge auf eine Projektförderung sind bis zum 01.06. für das kommende Jahr einzureichen.

2. Bognor Regis und Trebbin

Die Stadt Weil am Rhein gewährt Schulen, Vereinen und Organisationen im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel auf Antrag Zuschüsse.

Ortsrecht der Großen Kreisstadt Weil am Rhein

Förderrichtlinien

A. Die Zuschüsse werden wie folgt festgesetzt:

- a) Schulklassen erhalten im Rahmen von Schulpartnerschaften einen Fahrtkostenzuschuss von 50% des billigsten öffentlichen Verkehrsmittels unter Ausnutzung aller Vergünstigungen.
- b) Jugendgruppen, Vereine und Organisationen mit mindestens 6 Teilnehmern erhalten
 - einen Fahrtkostenzuschuss von 20 € pro Person
 - einen Verpflegungszuschuss von
 - Jugendliche täglich 6 € pro Person
 - Erwachsene täglich 3 € pro Person
- c) Über Fahrten von Einzelpersonen wird im Einzelfall entschieden.

Zuschüsse aus Bundes- und Landesjugendplan und den Förderrichtlinien des Landkreises Lörrach sind unschädlich.

B. Gastgeber für Gäste aus den Partnerstädten erhalten einen Zuschuss. Er beträgt 15 Euro pro Person und Aufenthalt.

C. Neben den Zuschüssen nach A ist eine Projektförderung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und unter Bewertung der vorliegenden Anträge möglich. Hierzu gibt der Verein zur Förderung und Pflege von Städtepartnerschaften Weil am Rhein e.V. eine Stellungnahme ab. Anträge mit Finanzierungsplan, Projektbeschreibung und Stellungnahme des Vereins sind bis zum 01.06. für das kommende Jahr einzureichen.

D. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien besteht nicht. Eine Ablehnung von Anträgen bleibt vorbehalten, sofern die Haushaltsmittel verplant sind.

E. Der Zuschusses wird ausbezahlt sobald ein schriftlicher Bericht über den Ablauf der Veranstaltung und Belege über die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten vorliegen.

Weil am Rhein, 25. November 2015

Wolfgang Dietz
Oberbürgermeister

Ortsrecht der Großen Kreisstadt Weil am Rhein

Förderrichtlinien

Anlage 1

1. Förderkreis der wissenschaftlichen Regionalbibliotheken Lörrach	1 250 €
2. Musikverein Märkt	2 000 €
3. Orchestergesellschaft	3 500 €
4. Musikverein Haltingen	2 500 €
5. Stadtmusik	9 200 €
6. Narrenzunft Wiler Zipfel	650 €
7. Stadtjugendring	6 900 €
8. Arbeiterwohlfahrt	400 €
9. DRK-Ortsgruppe Weil am Rhein	1 800 €
10. Amsel Kontaktgruppe Lörrach	800 €
11. Arbeitskreis Rauschmittel Lörrach	2 600 €
12. Kunstverein Weil am Rhein	1 600 €